



UMSETZUNG DER
**UN-BEHINDERTEN-
RECHTSKONVENTION**
AKTIONSPLAN DES LANDES STEIERMARK

PHASE 4: 2021 – 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	5
1. GRUNDLAGEN DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK UND ANDERE RAHMENGEBENDE DOKUMENTE	6
1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948	8
1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006	8
1.3 Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 - 2030	9
1.4 Nationaler Aktionsplan Behinderung (NAP) 2012 - 2020	11
1.5 Nationaler Aktionsplan Behinderung (NAP) 2022 - 2030	11
1.6 Zweiter und dritter Staatenbericht Österreich	12
2. PARTNERSCHAFT INKLUSION UND ERGEBNISSE DER DRITTEN UMSETZUNGSPHASE	13
3. LEITLINIEN DES AKTIONSPLANES	25
Leitlinie 1: Barrierefreiheit	27
Leitlinie 2: Beschäftigung	28
Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung	28
Leitlinie 4: Bildung	28
Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz	29
Leitlinie 6: Gleichstellung	29
Leitlinie 7: Selbstbestimmt Leben	30
Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	30
Leitlinie 9: Daten und Statistik	31
4. PHASE 4 UND IHRE MASSNAHMEN	32
Modus der Phase 4	33
MASSNAHMEN ZUM THEMA „KINDER UND BEHINDERUNGEN“	34
1. Analyse und Datensammlung	35
2. Frühförderung	35
3. Bildung und Schule	36
4. Familiennahe Betreuung und Familienentlastung	36
5. Gewaltprävention und Sensibilisierung zum Thema Gewalt	37
MASSNAHMEN ZUM THEMA „ALTER UND BEHINDERUNG“	38
1. Analyse und Datensammlung	38
2. Pflege	38
3. Wohnen	39
4. Beschäftigung	40
WEITERE MASSNAHMEN BIS 2023	41
1. Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2030	41
2. Evaluieren, Fortschreiben und Umsetzen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie 2025	41
3. Weiterführung des Peer-Beratungs-Lehrganges	41
4. Weiterentwicklung des ABZ Andritz	42
5. Digitaler Wandel in der Behindertenhilfe	42
5. AUSBLICK	44
Anhang: Volltext UN-Behindertenrechtskonvention	46
Impressum	64

Vorwort

Nach wie vor hat die Steiermark im Sozialbereich eine Vorreiterrolle inne. So ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, erfreuliche Verbesserungen für und gemeinsam mit Menschen mit Behinderung umzusetzen und weitere Schritte zu einer inklusiven Steiermark zu setzen.

Menschen mit Behinderung wollen leben, arbeiten und wohnen wie Menschen ohne Behinderung – das sicherzustellen ist die Leitlinie der steirischen Sozialpolitik im Bereich der Behindertenhilfe. Gerade mit Blick auf die abgeschlossene Phase 3 des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zeigt sich, dass wir in der Steiermark von Barrierefreiheit bis zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben viel umgesetzt haben. Der Aktionsplan, der nun in Phase 4 vorliegt, beweist, dass wir noch viel vorhaben – beispielhaft sei auf die Themenbereiche „Alter und Behinderung“, „Kinder und Behinderung“, „Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung“ oder mit der österreichweit einmaligen Ausbildung zur Peerberatung verwiesen.



Die Steiermark hat im Jahr 2012 mit dem einstimmigen Regierungsbeschluss für einen Aktionsplan als erstes Bundesland Maßstäbe gesetzt. Gemeinsam mit allen Dienststellen der Landesverwaltung, den externen PartnerInnen und ExpertInnen sowie insbesondere der Partnerschaft Inklusion ist es seither gelungen, diesen Beschluss mit vielen konkreten Verbesserungen umzusetzen und die Steiermark noch behindertenfreundlicher zu gestalten.

Wenn unsere Kräfte – wie bisher partnerschaftlich – zusammenwirken, wird es uns auch gelingen, den vorliegenden Aktionsplan erfolgreich im Sinne einer inklusiven Steiermark umzusetzen. Für die bisher geleisteten Bemühungen bedanke ich mich bei allen Beteiligten sehr herzlich, und gleichzeitig ersuche ich darum, dass Sie sich alle auch in den kommenden Jahren für eine Gesellschaft einsetzen, in der alle gleiche Möglichkeiten vorfinden, ihr Leben nach eigenem Wunsch zu leben und zu gestalten.

Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Einleitung

Die Steiermärkische Landesregierung bekannte sich am 9. Juni 2011 einstimmig zur Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Somit war die Steiermark zu diesem Zeitpunkt das erste und einzige Bundesland mit einem eigenen Aktionsplan zur Umsetzung dieser UN-Behindertenrechtskonvention.

Seit diesem Zeitpunkt wurden nunmehr drei Phasen des Aktionsplanes durchgeführt und abgeschlossen.

Aktionsplan Phase 1: 2012 – 2014

Aktionsplan Phase 2: 2015 – 2017

Phasen 1 und 2 wurden abgeschlossen und berichtet.

Aktionsplan Phase 3: 2018 – 2020

Diese Phase wurde bereits abgeschlossen. Kapitel 2 berichtet die Ergebnisse.

Aktionsplan Phase 4: 2021 – 2023

Wird nachfolgend dargestellt.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgte und erfolgt in der Steiermark in verschiedenen Phasen, wobei die ersten beiden Phasen (2012 bis 2014 bzw. 2015 bis 2017) stark geprägt von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und der Schaffung von nachhaltigen Strukturen, wie z. B. dem Steirischen Monitoringausschuss oder dem Selbstvertretungsverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“, waren.

Diese Strukturen ermöglichen nun, dass Menschen mit Behinderungen und andere zentral Beteiligte aktiv in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingebunden sind sowie bei der Weiterentwicklung im steirischen Behindertenwesen mitwirken können.

Schon in der Phase 3 des Aktionsplans wurde ein partizipativer Prozess aufgesetzt. Der nun vorliegende Aktionsplan für die vierte Phase umfasst die Jahre 2021 bis 2023 und wird in diesem Sinne weitergeführt.

Wie schon in der Phase 3 wird auch in der Phase 4 die „Partnerschaft Inklusion“ eine zentrale Rolle haben.

Die „**Partnerschaft Inklusion**“ wurde von Landesrätin Doris Kampus ins Leben gerufen. Dieses partizipative Gremium setzt sich aus Menschen mit Behinderungen bzw. SelbstvertreterInnen, AngehörigenvertreterInnen, dem Sozialressort des Landes Steiermark, dem Monitoringausschuss des Landes Steiermark, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, der Sozialwirtschaft Steiermark, der ArbeitnehmerInnenvertretung sowie dem Städte- und Gemeindebund zusammen.

Themenspezifische Arbeitsgruppen liefern Ideen, Eckpunkte und Grundlagen für die Umsetzung von konkreten Maßnahmen und Projekten und forcieren somit die Weiterentwicklung der steirischen Behindertenhilfe.

Durch diese neue Herangehensweise können aktuelle Themen partizipativ erarbeitet und Maßnahmen umgesetzt werden. Eine ausführliche Darstellung der „Partnerschaft Inklusion“ erfolgt in Kapitel 2. Auch die vierte Phase des vorliegenden Aktionsplanes wird geprägt sein vom neuen und partizipativen Paradigma.

Grundsätzlich war der steirische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis 2020 geplant. Die Umsetzung und Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft sind aber noch in verschiedenen Bereichen auszubauen. Dieser Befund betrifft jedoch nicht nur die Steiermark, sondern auch die Republik Österreich bzw. die Europäische Union insgesamt. Auch auf Bundesebene werden daher der Nationale Aktionsplan bzw. auf europäischer Ebene die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021 – 2030) in einer weiteren Phase verlängert.

Der vorliegende Plan gliedert sich in folgende fünf Kapitel:

- Im **ersten Kapitel** (Grundlagen) wird darauf eingegangen, auf welchen Fundamenten der Aktionsplan des Landes Steiermark steht.
- Im **zweiten Kapitel** (Ergebnisse der dritten Phase) werden die bisherigen Ergebnisse der dritten Umsetzungsphase (2018 - 2020) berichtet.
- Im **dritten Kapitel** (Leitlinien des Aktionsplanes) werden die Leitlinien dargestellt.
- Im **vierten Kapitel** (Herangehensweise und Maßnahmen der Phase 4) werden die Vorgangsweise und die Startmaßnahmen der Phase 4 beschrieben.
- Im **fünften Kapitel** (Ausblick) wird ein Ausblick auf die weitere Vorgehensweise gegeben.
- Im **Anhang** wird die UN-Behindertenrechtskonvention im Volltext abgebildet.

1

GRUNDLAGEN DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK UND ANDERE RAHMEN- GEBENDE DOKUMENTE



Die Grundlagen des Aktionsplanes des Landes Steiermark wurden bereits in den bisherigen Aktionsplänen beschrieben und werden deshalb in gekürzter und aktualisierter Form dargestellt.

1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“¹ Das steht im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris beschlossen wurde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (auch Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta) ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Die 30 Artikel der Menschenrechtserklärung enthalten grundlegende Ansichten über die Rechte, die jedem Menschen zustehen.

Über 70 Jahre sind vergangen und es zeigt sich, dass es trotz vieler Verbesserungen noch ein weiter Weg ist, den Forderungen aus dem Jahr 1948 gerecht zu werden. Die Umsetzung der Menschenrechte ist eine kontinuierliche Herausforderung für weitere Jahre und Jahrzehnte.

Die Menschenrechtskonvention ist an alle Menschen gerichtet. Trotzdem kann noch keine Rede davon sein, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung haben. Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen seit 1948 im Umgang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen führten u. a. zur Verabschiedung einer Behindertenrechtskonvention auf UN-Ebene.

1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006

„Am 13. Dezember 2006 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Kurzbezeichnung: UN-Behindertenrechtskonvention²). Bevor es so weit war, gab es insgesamt neun Verhandlungsrunden, bei denen in verschiedenen Formationen von allen 192 UN-Mitgliedsstaaten oder Arbeitsgruppen am Text gefeilt wurde.“³

Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und im Sommer 2008 ratifiziert (im Nationalrat beschlossen).

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948), Artikel 1.

² Im Aktionsplan des Landes Steiermark wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die Kurzbezeichnung UN-Behindertenrechtskonvention verwendet.

³ Ebenda, S. 14.

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.“⁴

„Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.“⁵

Ergänzend dazu heißt es im Artikel 7 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“⁶*

Fernab der Öffentlichkeit ratifizierte die EU am 23. Dezember 2011 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Österreich, die Schweiz, Deutschland und Liechtenstein stimmten sich in den Jahren 2007 und 2008 untereinander ab und einigten sich auf eine einheitliche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche. Diese liegt sowohl der Phase 1 als auch der Phase 2 des Aktionsplanes des Landes Steiermark zugrunde. Diese Übersetzung wurde oftmals kritisiert, weshalb bei der Erarbeitung des steirischen Aktionsplanes zusätzlich die sogenannte „Schattenübersetzung“ herangezogen wurde.⁷

Im Dezember 2011 hat das Institut für Menschenrechte⁸ eine Fassung in Leichter Sprache veröffentlicht.⁹

1.3 Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021 - 2030¹⁰

Aus der Evaluierung der Strategie 2010 bis 2020 geht hervor, dass trotz der Verbesserung in einigen Bereichen, wie z. B. der barrierefreien Teilhabe und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen nach wie vor in zentralen Handlungsfeldern wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung und Teilhabe am politischen Leben mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sind.

⁴ UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 4, Absatz 5.

⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: UN-Behindertenrechtskonvention. Erster Staatenbericht Österreichs (5. Oktober 2010), S. 1.

⁶ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003, Artikel 7.

⁷ <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php?view=article&id=93:international-schattenuebersetzung>

⁸ <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/startseite/>

⁹ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_leichte_sprache_de.pdf

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0101&from=DE>

Die vorliegende EU-Strategie identifiziert fünf wesentliche Themenschwerpunkte:

- Barrierefreiheit
- Wahrnehmung von EU-Rechten
- Gute Lebensqualität und unabhängiges Leben
- Gleichberechtigter Zugang und Nichtdiskriminierung
- Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit

Es darf jedoch festgehalten werden, dass sich die EU in manchen Bereichen wie Verkehr oder Binnenmarkt die Zuständigkeit mit den Mitgliedsstaaten teilt. Andere relevante Bereiche wie Gesundheit, Bildung und Kultur fallen hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten, die EU nimmt im Optimalfall eine unterstützende Rolle ein. Daher bleibt die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK in weiten Teilen in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsstaaten. Daran anknüpfend soll daher der steirische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK weitergeführt werden.

Das Land Steiermark wird im steirischen Aktionsplan 2021 bis 2023 vor allem die bereits mithilfe der Partnerschaft Inklusion gelebte „Förderung der Teilhabe am demokratischen Prozess“ weiter stärken. Dieses Handlungsfeld wird in Punkt 3.2. der vorliegenden EU-Strategie dargestellt.

Da das Sozialressort des Landes Steiermark neben der allgemeinen sozial- bzw. behinderungspolitischen Verantwortung vor allem für die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zuständig ist, liegt auch im Aktionsplan 2021 – 2023 hier ein besonderer Schwerpunkt. In Punkt 4.1. der EU-Strategie 2021 – 2030 werden zentrale Dreh- und Angelpunkte für die Förderung einer unabhängigen Lebensführung und Stärkung gemeindenaher Dienste dargestellt. Das Land Steiermark betreibt laufend und seit vielen Jahren die Verbesserung der Leistungen und Dienste und will in diesem Zusammenhang und im Rahmen des Aktionsplanes 2021 – 2023 vor allem zwei Zielgruppen ins Zentrum rücken, die auch in der EU-Strategie (4.1. S. 9) prominent genannt werden: Kinder und ältere Menschen (mit Behinderungen).

1.4 Nationaler Aktionsplan Behinderung (NAP) 2012 - 2020

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 wurde bereits ausführlich in den Aktionsplänen der bereits umgesetzten Phasen beschrieben. Dazu ergänzend ist festzuhalten, dass der NAP 2012-2020 um ein Jahr – nämlich bis zum 31. Dezember 2021 - verlängert wurde. Eine Evaluierung dieses NAP wurde durchgeführt und daraus abgeleitet, dass es nach wie vor einen weiteren Handlungsbedarf in den Bereichen Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, Selbstbestimmtes Leben, Gesundheit und Rehabilitation sowie Bewusstseinsbildung und Information gibt. Das Evaluierungsdokument ist auf der Webseite des Bundesministeriums abrufbar.¹¹

1.5 Nationaler Aktionsplan Behinderung (NAP) 2022 - 2030

Auf Bundesebene wird es einen zweiten NAP Behinderung 2022-2030 geben. Dazu arbeiten Expertinnen und Experten in 26 Teams in den Bundesministerien und den Ländern an den Inhalten. Die Einbeziehung behinderter Menschen als Expertinnen und Experten ‚in eigener Sache‘ spielt dabei eine wesentliche Rolle. Die Zivilgesellschaft, vertreten durch die Behindertenorganisationen, beteiligt sich durchgehend und unmittelbar an der Erstellung der Beiträge. Dieser partizipative Erstellungsprozess soll eine hohe Qualität und breite Akzeptanz des neuen NAP Behinderung gewährleisten. In Absprache mit den anderen Ressorts und den Ländern wird ein entsprechender Gesamtentwurf erstellt, der bis Ende 2021 im Ministerrat beschlossen werden soll.

Auch das Land Steiermark nimmt seine Verantwortung wahr, bringt sich aktiv in der Erarbeitung des NAP Behinderung 2022 – 2030 ein und kann so Good-Practice-Erfahrungen aus der Steiermark in die Behindertenpolitik des Bundes einbeziehen. Eine weitere Bearbeitung von behindertenpolitischen Fragestellungen über das Instrument eines Aktionsplanes auf Bundesebene bestätigt die Absicht der Steiermark, den eigenen Aktionsplan über das Jahr 2020 fortzuschreiben.

¹¹ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>

1.6 Zweiter und dritter Staatenbericht Österreich

Am 4. September 2019 wurden der zweite und dritte Staatenbericht von der Österreichischen Bundesregierung beschlossen. Dieser Bericht beinhaltet die Beantwortung von 45 Fragen, die vom UN-Behindertenrechtsausschuss im Oktober 2018 an Österreich übermittelt wurden. Im gegenständlichen Dokument¹² werden sowohl die Fragen des UN-Behindertenrechtsausschusses als auch die Antworten Österreichs bzw. der Länder dargestellt.

Der Staatenbericht der Republik Österreich besteht, auch aufgrund der Kompetenzverteilung im Zusammenhang mit der Politik für Menschen mit Behinderungen, in einem erheblichen Ausmaß aus Themen, die im Kompetenzbereich der Bundesländer liegen. So hat auch die Steiermark einige Beiträge zum vorliegenden Bericht geliefert.

¹² <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=728>

2

PARTNERSCHAFT INKLUSION UND ERGEBNISSE DER DRITTEN UMSETZUNGSPHASE



Mit Abschluss der Phase drei des Steirischen Aktionsplans darf nun im Folgenden ein Resümee hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung gegeben werden.

Seit der Phase 3 (2018 – 2020) werden Veränderungsprozesse der steirischen Behindertenhilfe von einer starken Beteiligung der handelnden Personen geprägt. Wesentliche Grundsteine für diesen Modus sind trag- und handlungsfähige Strukturen, die eine systematische Zusammenarbeit der beteiligten Personen und Institutionen ermöglichen. Zentrale Beteiligte bei dieser Herangehensweise sind:

- BetroffenenvertreterInnen bzw. Selbstvertretungsorganisationen sowie AngehörigenvertreterInnen
- Unabhängige ExpertInneninstitutionen wie z. B. der steirische Monitoringausschuss oder die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen
- VertreterInnen der LeistungserbringerInnen (Trägerorganisationen)
- VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen im Handlungsfeld Behindertenhilfe
- VertreterInnen aus der Politik
- VertreterInnen aus der Verwaltung

Basierend auf dieser breiten institutionellen Struktur werden einerseits neue Themen und Ideen entwickelt und andererseits Eckpunkte, Grundlagen und Methoden für die Umsetzung von bereits bestehenden, respektive sich im Diskussionsprozess ergebenden Problemstellungen erarbeitet. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich dieser Herangehensweise zeigt sich, dass sich im Diskussionsprozess oftmals neue Wege und Zugänge ergeben und somit auch die Themenfokussierung beweglich bleibt. Die Weiterentwicklung der steirischen Behindertenhilfe erfolgt somit im partizipativen Prozess unter größtmöglicher Beteiligung von Menschen mit Behinderung.

2.1 Partnerschaft Inklusion

Die „Partnerschaft Inklusion“ versteht sich als ein institutionell breit aufgestelltes, von gegenseitigem Vertrauen geprägtes, partizipatives, dynamisches, lösungsorientiertes Gremium, um die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterzuentwickeln. Das Ziel der „Partnerschaft Inklusion“ ist es, die Selbstbestimmung und wirksame Teilhabe zu verbessern.

Die Aufbauorganisation besteht grundsätzlich aus mehreren Ebenen, wobei der Informationsfluss zwischen den Ebenen durch personelle Überschneidungen gesichert wird. So sind wesentliche Institutionen und Funktionen bzw. Personen auf allen Ebenen vertreten.

Die Festlegung von strategischen Schwerpunkten und das Einrichten von Arbeitsgruppen obliegen der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe soll die Diversität der unterschiedlichen Akteure im Feld der Behindertenhilfe abbilden, um dadurch einen breiten Konsens bei der Umsetzung der Ergebnisse erzielen zu können. In der Steuerungsgruppe vertreten sind – neben der Politik – Selbstbestimmt Leben Steiermark, der Steirische Monitoringausschuss, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, die Sozialwirtschaft Steiermark, die ArbeitnehmerInnenvertretung, der Städte- und Gemeindebund sowie die Verwaltung.

Die Arbeitsgruppen bilden das operative Element im Prozess. Hier werden konkrete Problemstellungen erörtert, fachspezifische Analysen erstellt und mögliche Lösungsstrategien aufgezeigt sowie bei Bedarf externe ExpertInnen beigezogen.

2.2 Nationaler und internationaler Leistungs- und Systemvergleich

Die staatlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige können – je nach Ausgestaltung – Selbstbestimmung sowie Teilhabe und in weiterer Folge Inklusion fördern, aber auch verhindern. Die Inhalte und Ausformungen von Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind sowohl in den österreichischen Bundesländern als auch im internationalen Vergleich äußerst heterogen.

In Abstimmung mit der Partnerschaft Inklusion wurde Dr. Oliver König von der Universität Wien beauftragt, einen Leistungs- und Systemvergleich zu besonders innovativen Leistungen für Menschen mit Behinderungen durchzuführen. Der Fokus lag hier vor allem auf Geldleistungen wie dem Persönlichen Budget. Dr. König verfasste einen deskriptiven Bericht, der sowohl das Assessment von Unterstützungsbedarfen (In-Control-RAS-5-Verfahren aus Großbritannien, I-CAN-Verfahren aus Australien, Supports Intensity Scale aus den USA) als auch relevante Unterstützungsmechanismen wie Local Area Coordination, Shared Management, Peer Mentoring, Budget Pooling, Budget Brokerage bzw. Support Planning, Microboards und Community Connector darstellt. Kernstück der Studie waren die Beschreibung und der Vergleich der Modelle aus (West-)Australien, England, Flandern, den Niederlanden und Deutschland.

Die von Dr. König vorgelegte Studie stellt für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine nützliche Arbeitsunterlage für die Weiterentwicklung von Geldleistungen dar. Gerade bei der Weiterentwicklung von neuen Geldleistungen wie z. B. bei der Einführung einer Geldleistungskomponente der bestehenden Leistungen des steirischen Behindertengesetzes in den

Bereichen Hilfe zum Wohnen, Freizeitgestaltung und Familienentlastung, aber auch bei der Evaluierung von Pilotleistungen hat sich die Studie von Dr. König durch ihren starken Praxisbezug als wertvoll erwiesen.

2.3 Unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen

Eines der ersten Ergebnisse der Partnerschaft Inklusion war die Feststellung des Bedarfes einer niederschweligen und unabhängigen regionalen Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen. Diese „Regionalen Beratungszentren“ sollen möglichst wohnortnah und unbürokratisch im Sinne eines „One-Stop-Shops“ ein fachlich kompetentes, unabhängiges, individuell abgestimmtes, kostenloses und vertrauliches Service für Menschen mit Behinderungen sowie ihre Angehörigen anbieten. Dies unter anderem auch durch ein Beratungsangebot von Absolventinnen und Absolventen des Peer-Beratungslehrganges der FH Joanneum.

Basierend auf den Erkenntnissen eines Pilotprojektes in Voitsberg wurde die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen im Juni 2019 durch einen Beschluss der Landesregierung beauftragt, solche Serviceeinrichtungen auf ihrem Angebot aufbauend in allen sieben Regionext-Regionen (Liezen, Obersteiermark-West, Obersteiermark-Ost, Südweststeiermark, Oststeiermark, Südoststeiermark, Steirischer Zentralraum) schnellstmöglich umzusetzen.

Derzeit befindet sich der Ausbau dieser nachhaltigen Strukturen bereits in der Endphase. Detailinformationen können dem Webauftritt der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen entnommen werden.¹³

2.4 Flexibilisierung des Leistungsangebots der steirischen Behindertenhilfe

Im Aktionsplan der Phase 3 wurde eine Reihe von möglichen Flexibilisierungsfeldern identifiziert. Im Rahmen der nach wie vor bestehenden Covid-19-Situation wurden weitere Flexibilisierungsnotwendigkeiten erkannt und umgesetzt. So hat sich z. B. die videogestützte Erbringung von ambulanten Therapien und mobilen Leistungen als sinnvoll erwiesen, die auch nach der Covid-19-Krise ergänzend zur notwendigen persönlichen Leistungserbringung systemisch implementiert werden könnte.

Folgende Punkte bezüglich der Flexibilisierung des Leistungsangebotes wurden in der Phase 3 des Aktionsplanes dargestellt und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt:

¹³ <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/156461720/DE/>

Felder der Flexibilisierung	Maßnahmen
<p>„Teilstationäre Beschäftigungsleistungen“</p>	<p>Im Rahmen eines Pilotprojektes wurde die Flexibilisierung der teilstationären Beschäftigungsleistung für psychisch beeinträchtigte Menschen erprobt. Es war in diesem Pilotprojekt möglich, die Leistung nun auch stundenweise in Anspruch zu nehmen. Die Evaluierung des Pilotprojektes hat gezeigt, dass diese Form der Flexibilisierung eine Reihe von positiven Effekten für die leistungsberechtigten Personen hat: mehr als 97 % der befragten NutzerInnen gaben an, dass sich die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert hat, mehr als 75 %, dass es durch die Teilnahme am Pilotprojekt zu einer Stabilisierung bzw. Verbesserung der psychischen Gesundheit gekommen ist. Auf Basis dieser Evaluierungsergebnisse wird nach dem Ende dieses Pilotprojektes eine Implementierung als Sonderkonzept ab 2021 umgesetzt.</p>
<p>„Längere Gültigkeit von Bescheiden“</p>	<p>Nach eingehender Prüfung dieser Forderung wurde festgestellt, dass eine allgemeine Verlängerung der Gültigkeit der Bescheide als nicht zweckmäßig angesehen werden muss, denn die Basis der individuellen Leistungsbescheide ist der individuelle (Hilfe-)Bedarf, der sich im Zeitverlauf verändern kann. Werden jedoch z. B. durch das IHB-Verfahren längere Gültigkeitszeiträume empfohlen, so kann die Bescheiddauer durch die zuerkennende Bezirksverwaltungsbehörde dementsprechend verändert bzw. verlängert werden.</p>
<p>„Verständigung bei auslaufenden Bescheiden“</p>	<p>Diese zusätzliche Funktionalität des EDV-Systems konnte noch nicht abschließend umgesetzt werden, da die noch relativ junge EDV-Lösung ISOMAS/POSOP derzeit über ihre Basisfunktionen hinaus weiterentwickelt werden muss. In Zukunft soll diese Servicefunktion, die durch das Aussenden von Briefen umgesetzt werden soll, so bald als möglich eingeführt werden.</p>
<p>„Zusammenführung und Flexibilisierung von mobilen Leistungen“</p>	<p>Im Rahmen der von der EU kofinanzierten Errichtung von Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen (Förderungsschiene ELER) wurden die Leistungen „Hilfe zum Wohnen“ und „Freizeitgestaltung“ kombiniert und als Sonderleistung für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohnungen bereitgestellt. Die Kombination dieser beiden Leistungssegmente ist auch deshalb angezeigt, da die Lebensbereiche „Wohnen“ und „Freizeit“ gemeinsam gedacht werden müssen. Die Kombination der Leistungen im Rahmen des Sonderkonzeptes macht es möglich, dass einerseits Laien im Rahmen der Hilfe zum Wohnen eingesetzt werden können, und andererseits ein Fachdienst bei der Freizeitgestaltung unterstützen kann. Die Erkenntnisse aus der Leistungserbringung werden für die Weiterentwicklung des mobilen Leistungsangebotes in der Steiermark wichtige Beiträge liefern.</p>
<p>„Geld- statt Sachleistungen in der steirischen Behindertenhilfe“</p>	<p>Es hat sich gezeigt, dass dieser Themenschwerpunkt eng mit dem im Folgenden angeführten Punkt „Weiterentwicklung und Optimierung der Leistungsart ‚Persönliches Budget‘“ verknüpft ist, denn gerade die Kombination aus Geld- und Sachleistungen hat sich als besonders bedarfsgerechtes Modell herausgestellt: Mit der Unterstützung im Rahmen der Sachleistung können auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in die Lage versetzt werden, Geldleistungen im Sinne eines „Persönlichen Budgets“ bedarfsgerecht zu nutzen. Vor allem Leistungen aus den Feldern „Hilfe zum Wohnen“, „Freizeitgestaltung“ und „Familientlastung“ sollen im nächsten Schritt und in diesem Sinne weiterentwickelt werden.</p>

2.5 Weiterentwicklung und Optimierung der Leistungsart „Persönliches Budget“

Die steirische Behindertenhilfe baut in hohem Maße auf Sachleistungen auf. Es gibt bereits Geldleistungen wie z. B. das „Persönliche Budget“ oder den „Lebensunterhalt“, jedoch wurde auch im Rahmen der Partnerschaft Inklusion von vielen Stakeholdern – vor allem den SelbstvertreterInnen – der Bedarf an weiteren Geldleistungen formuliert. Menschen mit Behinderung soll es ermöglicht werden, ein selbstbestimmtes, inklusives und vor allem lebensraumorientiertes Leben führen zu können. Vor diesem Hintergrund wurde eine Reihe von Pilotprojekten durchgeführt.

Die Evaluierungen dieser Pilotprojekte haben gezeigt, dass die bedarfsgerechte Nutzung von Geldleistungen oftmals nur mit einem hohen Aufwand an Anleitung und Unterstützung möglich ist. Dementsprechend ist es naheliegend, dass die bestehenden Strukturen der Sachleistungen dazu genutzt werden, um die Unterstützungsnotwendigkeiten für Geldleistungen bereitzustellen. Zukünftig wird es möglich sein, dass Teile der zuerkannten Leistungsumfänge in den Bereichen „Hilfe zum Wohnen“, „Freizeitgestaltung“ und „Familientlastung“ nicht nur als Sachleistung, sondern auch als Geldleistung in Anspruch genommen werden können. Damit soll eine größtmögliche Selbstbestimmung im derzeitigen System erreicht werden.

Trotzdem werden diese und auch andere Leistungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes laufend weiter optimiert.

2.6 Optimierung der Betreuung in Schulen

Das erste Pilotprojekt zum Handlungsfeld Schulassistenz wurde ab Mai 2017 im Grazer BG/BRG Kirchengasse bzw. in den dislozierten Klassen am Rosenberggürtel 12 durchgeführt. Es wurden im Rahmen des Pilotprojektes acht SchülerInnen in der 1. bis 3. Klasse Unterstufe betreut. Ziel des Pilotprojektes war es, die bisher vollständig auf Einzelbetreuung fokussierte Schulassistenz als Gruppenangebot zu erproben. Zu diesem Zweck wurde die Stellung der Schule als koordinierende Stelle ausgebaut, weiters wurden spezielle IHB-Begutachtungen, z. B. hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit einer geteilten Personalressource für mehrere Kinder, durchgeführt. Im Anschluss an die IHB-Begutachtung wurde die Berechnung der nötigen Personalressourcen, auch bereits gemeinsam mit der Schule, erarbeitet. Es wurde im Rahmen dieses Pilotprojektes festgestellt, dass die Grundintention, nämlich die Schulassistenz als Gruppenangebot durchzuführen, möglich ist. Diese grundsätzliche Umsetzbarkeit hat jedoch dort Grenzen, wo die Bedarfe (vor allem im Bereich der Verhaltensauffälligkeit) nicht mehr in der Gruppe gedeckt werden können.

Aufbauend auf diesen ersten Erkenntnissen des Pilotprojektes konnte an einer weiteren Schule, der Grazer VS Viktor Kaplan, ab dem Schuljahr 2017/2018 ein ähnliches Betreuungskonzept angeboten werden. Auch hier sollten alternative organisatorische Möglichkeiten einer zielgerichteten, bedarfsgerechten Betreuung erprobt werden. Anders als im BG/BRG Kirchengasse wurde hier keine Gruppenbetreuung durch ein Dienstpostenmodell implementiert, sondern ein Stundenpool von Assistenzstunden geschaffen, der den SchulassistentInnen für die Betreuung aller SchülerInnen mit Behinderung flexibel zur Verfügung stand.

Um die Schulassistentenz bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, ist es jedoch notwendig, alle im Schulumfeld erbrachten Leistungen (z. B. Leistungen im Rahmen des sonderpädagogischen Förderbedarfes, Leistungen im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, Leistungen im Rahmen des steiermärkischen Behindertengesetzes) sinnvoll aufeinander abzustimmen. Durch diese Abstimmungsarbeit soll verhindert werden, dass fehlende Ressourcen eines Systems durch erhöhte Ressourcen eines anderen Systems aufgefangen werden müssen.

2.7 Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2030

Nach dem Regierungsbeschluss vom 1. Juni 2017 und der Kenntnisnahme durch den Steiermärkischen Landtag am 4. Juli 2017 wurde der erste Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe - abseits der sozialpsychiatrischen Leistungen - der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich um eine langfristige, quantitative Planungsgrundlage für die stationären Wohn- und teilstationären Beschäftigungsleistungen.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan dient als quantitatives Programm für die Entwicklung der stationären Wohn- und der teilstationären Beschäftigungsleistungen der steirischen Behindertenhilfe in den nächsten Jahren und wird mit unterschiedlichen Qualitätsmaßnahmen, wie z. B. innovativen Wohnkonzepten ergänzend zu den standardisierten Wohnleistungen, umgesetzt. Die erste Umsetzungsphase des Bedarfs- und Entwicklungsplans endete im Jahr 2020.

In diesem ersten Entwicklungsabschnitt wurden sowohl die erforderlichen Quantitäten erreicht bzw. auf den Weg gebracht, als auch die notwendigen Weichenstellungen hinsichtlich der Verbesserung der Qualität des Versorgungsangebotes, z. B. durch die Implementierung von neuen Pilot- und Sonderkonzepten, vorangetrieben.

Auch in der Phase bis 2025 wird die Umsetzung der im Bedarfs- und Entwicklungsplan genannten Quantitäten und parallel dazu weiterhin sinnvoller Entwicklungsschritte im Bereich der Qualität – vor allem in Richtung einer stärkeren inklusiven Wirkung der Leistungen – erfolgen.

2.8 Evaluierung und Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie

Um die Versorgung mit sozialpsychiatrischen Leistungen in der Steiermark dar- und sicherzustellen, wurde im Jahr 2013 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie (BEP PSY 2013) vorgelegt, von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag zur Kenntnis genommen. Das Fundament dieses Plans waren Richtlinien der Gesundheit Österreich GmbH hinsichtlich des strukturellen Bedarfes an Wohn- und Betreuungsplätzen auf Regionsebene. Die diesem Plan zugrundeliegende Planungsperiode erstreckte sich vom Jahr 2013 bis 2017.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung Nr. 100 vom 22. März 2018 soll die fachgerechte Unterstützung von Menschen mit sozialpsychiatrischem Versorgungsbedarf im Rahmen der aktuellen Handlungsschwerpunkte der Ressorts Gesundheit und Pflege sowie Soziales sichergestellt werden. Dazu zählt die Stärkung eines regionalen Versorgungsnetzes an der Schnittstelle Gesundheit, Pflege und Soziales, das durch ambulante, mobile und stationäre Leistungen im Sinne einer gemeindenahen Versorgung für Menschen mit (chronischen) psychiatrischen Erkrankungen bei einer weitgehend selbstbestimmten Lebensführung unterstützt.

Die Abteilung Soziales, Arbeit und Integration wurde federführend beauftragt, gemeinsam mit der Abteilung Gesundheit, Pflege und Wissenschaft den im Jahr 2013 erstellten Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie zu evaluieren, fortzuschreiben und dabei die Expertise für den jeweiligen Fachbereich aufzubereiten. Aufbauend auf einer ausreichenden Pflege- und Gesundheitsversorgung sollen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich konkrete Planungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Aspekte Angebotsvielfalt, Personenzentriertheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausgearbeitet werden.

2.9 Durchführung und Evaluierung des Lehrgangs „Peer-Beratung“

Der UN-Behindertenrechtskonvention folgend hat gerade die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen hohe Priorität, um das Ziel der Gleichstellung in längerfristiger Perspektive durch Qualifizierung zu erreichen. Die Etablierung eines Lehrgangs zum/zur „Akademischen Peer-BeraterIn“ entspricht dabei den langjährigen Forderungen einer steirischen Selbstbestimmt-Leben-Initiative und der vielen Selbstvertretungen. Darüber hinaus ist die Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen und die damit weiterführende Intensivierung der

Etablierung dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt eine öffentliche Zielsetzung. Die Schaffung dieses Lehrgangs zur Weiterbildung soll Personen mit persönlicher Betroffenheit durch Wissensvermittlung entsprechende Werkzeuge der Beratung und Begleitung vermitteln. Der Abschluss befähigt die TeilnehmerInnen am Ende durch die Reflexionsfähigkeit ihrer eigenen Lebenssituation und durch den Erwerb fundierter Kenntnisse, Menschen mit Behinderungen zu begleiten und zu beraten. Dabei ist die Arbeit auf Augenhöhe - also Selbstbetroffene, die mit und für Betroffene arbeiten - grundlegend.

Im Wintersemester 2018/2019 startete der erste Lehrgang mit 20 TeilnehmerInnen, der im Sommersemester 2020 abgeschlossen und anschließend evaluiert wurde. Der Studienbetrieb des zweiten Lehrganges, der auch aufgrund der vorliegenden Evaluierungsergebnisse in einigen Punkten weiterentwickelt wurde, wird im Sommersemester 2022 beginnen, vier Semester dauern und wieder für maximal 20 InteressentInnen Platz bieten. Nachdem der erste Lehrgang für körper- und sinnesbeeinträchtigte Personen konzipiert wurde, wird der zweite Lehrgang einen Schwerpunkt auf TeilnehmerInnen mit psychischen Beeinträchtigungen legen.

2.10 Informationsoffensive zur Bewusstseinsbildung „Potentials@work“

Eine zentrale Maßnahme im Themenfeld „Menschen mit Behinderungen und Arbeit“ war die am 25.04.2018 in den Konferenzräumen des Flughafens Graz durchgeführte internationale Konferenz „Potentials@work. Nach einer Begrüßung durch Landesrätin Doris Kampus und Wirtschaftskammerpräsident Josef Herk gab es eine Videobotschaft von Luc Zelderloo (Secretary General EASPD¹⁴). Es folgten Gastreferate zum Thema „Menschen mit Behinderung in der Wirtschaft“ von Patricia Scherer (EASPD) und Andrea Seeger (ACCESS¹⁵). Im Anschluss daran fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Theorie und Praxis des inklusiven Arbeitsmarktes“ statt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Diskussion waren: Patricia Scherer (EASPD), Andrea Seeger (ACCESS), Friedrich Santner (Anton Paar GmbH), Lydia Bartelmuss (Fanart Design GmbH), Eva Skerget-Lopic (Dachverband berufliche Integration Austria) und Hansjörg Hofer (Bundesbehindertenanwalt).

¹⁴ <https://www.easpd.eu/>

¹⁵ <https://access-inklusion.de/>

2.11 Pilotprojekte zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen

Aufbauend auf die Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ gemäß § 8 Steiermärkisches Behindertengesetz wurden zwei Pilotprojekte - step-by-step und inArbeit - etabliert, mit denen die Verwirklichung eines Anstellungsverhältnisses für Menschen mit Behinderungen, die nicht erwerbsfähig sind, am ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden soll. Zielgruppe sind somit Personen, die die Versorgungsangebote oder Leistungen von Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice nicht nutzen können. Mit diesen Projekten sollen vor allem inklusive Beschäftigungs- und Tätigkeitsvarianten für Menschen mit Behinderung erprobt werden, die eine tatsächliche Entlohnung mit der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zur Folge haben. Damit erhalten Menschen mit Behinderung nicht mehr nur ein Taschengeld oder eine Arbeitsprämie, sondern erlangen eine entsprechende Selbstständigkeit sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung.

Zur Erprobung der zwei unterschiedlichen Konzepte wurde eine Reihe von LeistungserbringerInnen in mehreren steirischen Regionen beauftragt. Die Evaluierungsergebnisse zeigen durchwegs positive Ergebnisse, was die Beschäftigungspotenziale von Menschen mit Behinderungen anbelangt. So konnten langfristige Beschäftigungsverhältnisse in den unterschiedlichsten Branchen realisiert werden.

2.12 Weiterentwicklung des Ausbildungszentrums Andritz – ABZ inklusiv

Im Zuge der Weiterentwicklung wurde das ABZ als landeseigene Einrichtung zum inklusiven Ausbildungs- und Kompetenzzentrum Andritz. Das Angebot im ABZ inklusiv richtet sich sowohl an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren mit und ohne Behinderung.

Dazu wurde ein umfassend begleiteter Prozess zur Neuausrichtung aufgesetzt, um die Ressourcen der Einrichtung bestmöglich nutzen zu können und diese einer erweiterten Zielgruppe zur Verfügung zu stellen.

Folgende Punkte konnten umgesetzt werden:

- Schaffung einer vielseitigen und serviceorientierten Info- und Beratungsstelle im ABZ.
- Jugendliche und (junge) Erwachsene mit und ohne Behinderung und alle Menschen, die sie begleiten, erhalten Beratung zu Fragen rund um (Aus-)Bildung oder Beschäftigung.
- Orientierungs-, Entwicklungs- und Kompetenzmöglichkeiten für junge Menschen mit Behinderung.
Kern der Neuausrichtung war es, erweiterte und passgenaue Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung zu installieren. Jungen Menschen wird dadurch die Möglichkeit geboten, sich in offen gestalteten (Modul-)Angeboten umfassend zu orientieren, eigene Stärken, Fähigkeiten und Talente kennenzulernen und weiterentwickeln zu können.
- Inklusive Beschäftigung in den Lehrwerkstätten
Um die eigenen Potenziale in einem realitätsnahen Umfeld erproben und weiterentwickeln zu können, wurden in den acht modern ausgestatteten Lehrwerkstätten – die auf die Berufsausbildung im geschützten Rahmen spezialisiert sind – vielseitige Möglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen, die über eine Leistung des Steiermärkischen Behindertengesetzes im ABZ beschäftigt sind.
- Übertrittsmöglichkeiten in die integrative Berufsausbildung
Durch das Vorhandensein von integrativen Ausbildungsplätzen in den Lehrwerkstätten ist bei entsprechender Entwicklung und Förderung auch ein Übertritt in das hausinterne Berufsausbildungssystem gewährleistet.
- Passgenaue (Weiter-)Vermittlung
Ziel aller Bemühungen ist es, Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeits- und Erwerbsleben zu ermöglichen. Dazu erfolgt eine passgenaue Vernetzung zu Wirtschaftsbetrieben, um Jugendliche dabei zu unterstützen, am regulären Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

2.13 Adaptieren der Förderungsvoraussetzungen des Sozialressorts

Im Zuge der Adaptierung der Förderungsschwerpunkte des Sozialressorts wurde das Förderungsansuchen des Sozialressorts¹⁶ insofern erweitert, als die Anzahl der mit einem Arbeits-/Dienstvertrag angestellten Menschen mit Behinderungen (inkl. Gesamtbeschäftigungsausmaß) als verpflichtende Angabe in das Ansuchen aufgenommen wurde. Zu dieser Zielgruppe gehören einerseits Menschen mit Behinderungen, die über einen Bescheid gemäß Behinderteneinstellungsgesetz verfügen und somit als „Begünstigt“ gelten, sowie andererseits Menschen mit Behinderungen, die über einen Bescheid gemäß § 8 StBHG – „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ verfügen. Weiters wurde der Förderungsschwerpunkt¹⁷ so angepasst, dass vorrangig „inklusive Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen“ gefördert werden. Ein weiterer Förderungsschwerpunkt liegt auf der Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, die im Wesentlichen dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen und Angehörigen, der praktischen Lebenshilfe sowie der gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation dienen.

2.14 Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Behindertenhilfe

Die Verwaltungszusammenarbeit erstreckt sich gerade bei einer Querschnittsmaterie wie der Hilfe für Menschen mit Behinderungen auf eine ganze Reihe von Organisationen und Institutionen. So gab und gibt es regelmäßige Treffen mit der steirischen Regionalstelle des Sozialministeriumservice. Auch der Austausch mit den Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrat Graz und Bezirkshauptmannschaften) in der Steiermark und darüber hinaus stehen auf der täglichen Agenda der Verwaltungsarbeit, um schnell bestehende Problemlagen klären sowie beseitigen zu können.

Auch in diesem Bereich hat die Corona-Pandemie Auswirkungen gezeigt. So konnten unter anderem keiner der regelmäßigen Workshops mit den Bezirksverwaltungsbehörden in dieser Phase durchgeführt werden. Zeitgleich wurde aber der verstärkte Austausch mit den Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und deren Selbstvertretungsorganisationen, aber auch mit den LeistungserbringerInnen und den Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich, um das System der steirischen Behindertenhilfe gut durch die Pandemie zu bringen, was bisher, z. B. im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern der Daseinsvorsorge, gut gelungen ist.

Zukünftig sollen aber, nach Ende dieser coronabedingten Ausnahmesituation, die Schnittstellen zu anderen Systemen wieder in verstärktem Ausmaß bearbeitet werden.

¹⁶ Förderungsansuchen - Sozialserver - Land Steiermark

¹⁷ Inklusive Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung - Sozialserver - Land Steiermark

3

LEITLINIEN DES AKTIONSPLANES



In diesem Kapitel werden – wie in den bisherigen Phasen – die Leitlinien des Aktionsplanes in Leichter Sprache dargestellt und die Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention der entsprechenden Leitlinie zugeordnet. Vorab erfolgt jedoch ein differenzierter Blick auf die Leitlinien.

In der Entwicklung der Aktionspläne der Phasen 1 und 2 – und dem projekt- und maßnahmenzentrierten Aufbau – hat sich die Leitliniensystematik nicht nur bewährt, sondern das gesamte Handlungsfeld nachhaltig strukturiert. Bereits in der systemfokussierten Phase 3 des Aktionsplanes wurde eine stärkere Schwerpunktsetzung auf zwei besonders zentrale Leitlinien vorgenommen:

Leitlinie 7: Selbstbestimmt Leben

Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Diese beiden Leitlinien sind nicht nur Themen- und Handlungsfelder, sondern auch Voraussetzungen und Ziele des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowohl auf einer individuellen als auch auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene und somit der Kern der Sozialpolitik. Jede Maßnahme im Bereich der Behindertenhilfe muss diese beiden Prämissen „Selbstbestimmt Leben“ und „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ erfüllen. Die Leitlinien 1 bis 6 sind themenspezifisch und beruhen auch auf diesen „Fundament-Leitlinien“.



Weiters ist es auch möglich, diese beiden „Fundament-Leitlinien“ aufeinander abzustimmen und zu priorisieren. So ist der Wille eines Menschen, so zu leben wie man - im Rahmen der gesellschaftlichen Werte und Normen – möchte („Selbstbestimmt Leben“ oder Freiheit), eines

der zentralsten Güter für Menschen überhaupt.¹⁹ Nur wenn dieses selbstbestimmte Leben – z. B. aufgrund von gesellschaftlichen Barrieren oder Behinderungen – nicht möglich ist, dann muss eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für die benachteiligte Personengruppe ermöglicht werden. Somit braucht es, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, einerseits eine individuelle Idee, wie dieses selbstbestimmte Leben aussehen soll, aber andererseits auch die Möglichkeiten, diese Ideen und Wünsche in die Tat umzusetzen. Diese beiden Ebenen stehen im Zentrum der steirischen Sozialpolitik und somit auch der steirischen Behindertenhilfe.

Auch die bereits angesprochene „Partnerschaft Inklusion“ handelt einerseits immer auf der Basis dieser „Fundament-Leitlinien“, um auch das gesellschaftspolitische Ziel der (sozialen) Inklusion²⁰ Schritt für Schritt voranzutreiben, und andererseits ist die „Partnerschaft Inklusion“ mit ihrer partizipativen Herangehensweise und Struktur die systemische Manifestation von Selbstbestimmung und Teilhabe.

Leitlinie 1: Barrierefreiheit

Artikel 2: Begriffsbestimmungen (wie z. B. Kommunikation)

Artikel 9: Zugänglichkeit/Barrierefreiheit

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Barrierefreiheit in Leichter Sprache²¹

„Für Menschen mit Behinderung soll es keine Hindernisse geben. Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderung alles gut benutzen können. Zum Beispiel Straßen, Häuser, Busse und Bahnen müssen barriere-frei sein. Aber auch Informationen müssen barriere-frei sein: Menschen mit Behinderung sollen die Informationen verstehen können. Zum Beispiel muss es Informationen in Blinden-Schrift oder Leichter Sprache geben.“

19 „Bei der im Rahmen des Forschungsverbands „Interdisziplinäre Werteforschung“ der Uni Wien durchgeführten repräsentativen Umfrage nach den Werten der Österreicher wurde „Humanismus“ (im Sinne von Hilfsbereitschaft, Wohlergehen anderer, treue Freunde, etc.) von 90 Prozent am häufigsten genannt. Es folgen „Selbstbestimmung“ mit 89 Prozent und „Universalismus“ mit 84 Prozent.“ <https://kurier.at/chronik/oesterreich/wertestudie-bedeutung-der-arbeit-sinkt/288.645.197> (Artikel vom 27.09.2017, abgerufen am 13.04.2021).

20 „Der Begriff Inklusion ist ein zentraler Schlüsselbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention. In enger Verbindung mit dem Begriff der Partizipation (Teilhabe) und den weiteren Grundsätzen (Art. 3) bildet er eine die gesamte BRK umspannende Hintergrundfolie für das Verständnis und die Interpretation der Konvention und ist Prüfstein für ihre Umsetzung. [...] gibt es keine einheitliche Definition von Inklusion, auch in der BRK bleibt der Begriff insgesamt unbestimmt. „Seine inhaltliche Bestimmung ist alles andere als abgeschlossen, sondern vollzieht sich im Zusammenhang eines offenen Interpretationsprozesses“ (Aichele 2008, S. 12). Gleichwohl verleiht der menschenrechtliche Kontext dem Inklusionsbegriff einen spezifischen Bedeutungshorizont, der zu seiner Klärung beiträgt. So verweist die Inklusion in der BRK insgesamt auf ein Grundprinzip sozialen Zusammenlebens, das allen Menschen auf der Basis gleicher Rechte die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen soll. Inhaltlich konkretisiert wird Inklusion in verschiedenen Passagen des Vertragstextes mit Bezug auf jeweils unterschiedliche Interpretationsebenen von Gesellschaft: → als allgemeiner Grundsatz der Einbeziehung in die Gesellschaft (inclusion in society, Art. 3), → als Verpflichtung zur Einbeziehung in die soziale Gemeinschaft (inclusion in the community, Art. 19), → als Maßgabe für die Ausrichtung des Bildungssystems (inclusive education system), die Gestaltung von Schule und Unterricht (inclusive education, Art. 24) und die Ausformung des Arbeitsmarktes und -umfeldes (open, inclusive and accessible, Art. 27), → Als Ziel und Zweck von Diensten und Programmen der Habilitation und Rehabilitation (full inclusion and participation in all aspects of life, Art. 26). „In diesen verschiedenen Ausschnitten der Konvention und in der Verbindung mit den jeweils anderen Grundsätzen scheinen unterschiedliche Nuancen der Bedeutung von Inklusion auf, die sich jedoch kaum systematisch voneinander trennen lassen. Vielmehr verweisen sie inhaltlich aufeinander und tragen in ihrer wechselseitigen Verflechtung zu einer Präzisierung des Verständnisses von Inklusion im Deutungsrahmen der BRK insgesamt bei“ (Wansing 2012: „Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention“ in: Welke, Antje (Hrsg.) „UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erklärungen“, S. 93f).

21 UN-Konvention in Leichter Lesen, S. 72.

Leitlinie 2: Beschäftigung

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Arbeit in Leichter Sprache²²

Menschen mit Behinderung müssen dort arbeiten können, wo alle anderen Menschen auch arbeiten (Arbeits-Platz selber aussuchen oder für ihre Arbeit zu lernen). Menschen mit Behinderung haben bei der Arbeit dieselben Rechte wie alle anderen Menschen. Sie dürfen nicht weniger Geld bekommen oder zu einer Arbeit gezwungen werden. Menschen mit Behinderung dürfen für ihre Rechte bei der Arbeit kämpfen. Menschen mit Behinderung müssen Hilfe bekommen, wenn sie arbeiten oder eine Arbeit suchen.

Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung und Schulung in Leichter Sprache²³

Menschen mit Behinderung müssen anerkannt werden. Jeder, der mit Menschen mit Behinderung arbeitet, soll die Rechte von Menschen mit Behinderung kennen. Es muss Schulungen und Kurse geben. Dort können alle Menschen etwas über Menschen mit Behinderung lernen. Jeder soll lernen, dass Menschen mit Behinderung wertvoll für das Land sind. Menschen mit Behinderung bekommen Hilfe vor dem Gericht. Es muss auch Kurse für die MitarbeiterInnen bei der Polizei und beim Gericht geben.

Leitlinie 4: Bildung

Artikel 24: Bildung

Bildung in Leichter Sprache²⁴

Lernen ist wichtig für Menschen. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Bildung. Jeder soll etwas lernen können. Jedes Kind muss zur Schule gehen können. Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, mit anderen Menschen zusammen zu lernen. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfe bei der Bildung bekommen.

²² UN-Konvention in LL, S. 44-47.

²³ UN-Konvention in LL, S. 16, 30f. und 34.

²⁴ UN-Konvention in LL, S. 41.

Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Artikel 25: Gesundheit

Gesundheit und Gewaltschutz in Leichter Sprache²⁵

Menschen mit Behinderung haben das Recht, so gesund wie möglich zu sein. Jeder Mensch mit Behinderung muss die Medizin und Hilfen für die Gesundheit bekommen, die er braucht. Die Medizin und die Hilfen dürfen nicht teuer sein. Es muss auch Ärzte und Therapeuten auf dem Land geben. Alle ÄrztInnen, PflegerInnen und TherapeutInnen müssen Menschen mit Behinderung gut helfen. Niemand darf Menschen mit Behinderung Gewalt antun, sie missbrauchen oder sie ausnutzen.

Leitlinie 6: Gleichstellung

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Artikel 10: Recht auf Leben

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Artikel 13: Zugang zur Justiz

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Gleichstellung in Leichter Sprache²⁶

Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung schlechter behandelt werden. Jeder Mensch mit Behinderung hat vor dem Gesetz die gleichen Rechte. Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bei ihren Rechten und Pflichten bekommen. Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu leben. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine Staats-Angehörigkeit und haben das Recht, sich frei in ihrem Land zu bewegen. Österreich muss mit anderen Ländern zusammen arbeiten. Alle in Österreich müssen sich an die UN-Konvention halten. In Österreich soll es Menschen geben, die darauf aufpassen.

²⁵ UN-Konvention in LL, S. 39f. und 50.

²⁶ UN-Konvention in LL, S. 17, 33, 48, 55f. und 64.

Leitlinie 7: Selbstbestimmt Leben

- Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen (Absatz 3)
- Artikel 6: Frauen mit Behinderungen
- Artikel 7: Kinder mit Behinderungen
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 22: Achtung der Privatsphäre
- Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie
- Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Selbstbestimmt Leben in Leichter Sprache²⁷

Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben. Das bedeutet: Jeder Mensch soll das Gleiche tun können. Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden. Menschen mit Behinderung müssen gut leben können. Jeder Mensch mit Behinderung muss genug gesundes Essen, sauberes Wasser, Kleidung und eine Wohnung haben. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfen und Geräte bekommen, die er wegen seiner Behinderung braucht. Es muss für Menschen mit Behinderung Angebote gegen Armut geben. Arme Menschen mit Behinderung bekommen Hilfe von Österreich.

Menschen mit Behinderung können selber entscheiden, wo und mit wem sie wohnen. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf privaten Raum. Menschen mit Behinderung haben das Recht, dass niemand etwas über sie verrät. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Partnerschaft und Familie.

Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

- Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c volle und wirksame Teilhabe)
- Artikel 9: Zugänglichkeit/Barrierefreiheit
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 20: Persönliche Mobilität
- Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)
- Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Leichter Sprache²⁸

Jeder Mensch mit Behinderung muss auch in seiner Freizeit überall dabei sein können. Jeder Mensch mit Behinderung soll ins Theater, Kino, Museum oder in die Bücherei gehen können. Jeder Mensch mit Behinderung soll auch selber Kunst machen können. Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf seine eigene Sprache.

²⁷ UN-Konvention in LL, S. 9, 10, 37f. und 57f.

²⁸ UN-Konvention in LL, S. 28f. und 35.

Jeder Mensch mit Behinderung muss Sport machen können. Jeder Mensch mit Behinderung muss auch in den Urlaub fahren können. Jeder Mensch mit Behinderung muss sich erholen können.

Menschen mit Behinderung dürfen in der Politik und in Gruppen mitbestimmen. Sie haben das Recht, in ihrem Land mit zu entscheiden.

Leitlinie 9: Daten und Statistik

Artikel 31: Statistik und Datensammlung

Daten und Statistik in Leichter Sprache²⁹

Österreich muss Daten sammeln. Zum Beispiel: Wie viele Menschen mit Behinderung in Österreich wohnen. Oder, welche Hilfen diese Menschen brauchen. Mit diesen Daten kann man prüfen, wie gut sich Österreich an die Regeln in der Konvention gehalten hat. Diese Daten helfen auch, dass man mehr über Menschen mit Behinderung weiß. So kann man Menschen mit Behinderung besser helfen. Wenn Österreich diese Daten sammelt, muss es sich an die Gesetze halten. Zum Beispiel darf Österreich niemanden zwingen, etwas über seine Behinderung zu erzählen. Österreich sorgt dafür, dass jeder im Land diese Daten lesen kann.

²⁹ UN-Konvention in LL, S. 63.

4

PHASE 4 UND IHRE MASSNAHMEN



Die Phase 4 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention knüpft an den Modus der Phase 3 an. Basis dafür bilden die Phasen 1 und 2, in denen die notwendigen Strukturen wie der Monitoringausschuss und der Selbstvertretungsverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ geschaffen wurden, um eine partizipative Weiterentwicklung des Systems der steirischen Behindertenhilfe überhaupt möglich zu machen.

Modus der Phase 4

Auch die Phase 4 (2021 – 2023) wird von einer starken Beteiligung der handelnden Personen in den Veränderungsprozessen der steirischen Behindertenhilfe geprägt sein. Wesentliche Grundsteine für diesen Modus sind trag- und handlungsfähige Strukturen, wie dies bereits in Kapitel 2 („Partnerschaft Inklusion“) ausgeführt wurde, die eine systematische Zusammenarbeit der beteiligten Personen und Institutionen ermöglichen. Der partizipative Prozess, der durch das bestimmende Kernelement der „Partnerschaft Inklusion“ getragen wird, ermöglicht es in den relevanten Themenfeldern, die steirische Behindertenhilfe kontinuierlich weiterzuentwickeln und schließlich auch in den wesentlichen Punkten im Rahmen der Gesetzgebung abzubilden.

Wie ebenfalls bereits in Kapitel 2 ausgeführt, werden auch weiterhin in Phase 4 die strategischen Schwerpunkte sowie die Einrichtung von Arbeitsgruppen durch die Steuerungsgruppe der „Partnerschaft Inklusion“ gesteuert. Die Arbeitsgruppen bilden das operative Element im Prozess und ermöglichen zu den verschiedenen Themenfeldern die entsprechenden Analysen, Expertisen, Beratungen, Diskussionen und Lösungsvorschläge.

Maßnahmen- und Themenblöcke auf Basis der bisherigen Ergebnisse der „Partnerschaft Inklusion“

Neben den in Kapitel 2 dargestellten Ergebnissen der bisherigen Arbeiten mit der „Partnerschaft Inklusion“ entstehen laufend konkrete Problem- und Fragestellungen in und um das System der steirischen Behindertenhilfe.

Zwei neue Fragestellungen haben sich nun herauskristallisiert, die für den Zeitraum dieser Phase 4 des Aktionsplanes – neben anderen Fragestellungen – auch im Zentrum stehen sollen:

→ 1. Wie kann ein inklusives Leben von Kindern, die von Behinderungen betroffen sind, noch besser ermöglicht werden?

→ 2. Was ist notwendig, damit Menschen mit Behinderungen ihr Leben im Alter noch inklusiver und selbstbestimmter gestalten können?

Die erste Frage beruht einerseits auf dem Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention und andererseits auf den Diskussionen in der Partnerschaft Inklusion sowie den Erkenntnissen

aus der Politik- und Verwaltungsarbeit. Auch an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Kinder- und Jugendpsychiatrie entstehen neue, konkrete Handlungsfelder, die es im Sinne der Inklusion zu lösen gilt.

Die zweite Frage ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sich die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen an die allgemeine Bevölkerungsdemografie angleicht.³⁰ Aufgrund dieser positiven Entwicklung ergeben sich jedoch neue Herausforderungen für das Versorgungs- und Leistungssystem. Nun kann für diese Zielgruppe ein entsprechender Handlungsbedarf in verschiedenen Themenfeldern – auch außerhalb der Behindertenhilfe - beschrieben werden.

Weiters ergibt sich die Fokussierung auf diese Zielgruppen auch aus der in Kapitel 1 dargestellten EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2012 – 2030.

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Punkte und Projekte dargestellt, wobei festgehalten werden darf, dass davon auszugehen ist, dass sich durch die laufende Arbeit der Arbeitsgruppen noch weitere Themen- und Handlungsfelder und somit weitere Projekte bzw. Maßnahmen ergeben können. Die Arbeitsgruppen „Inklusive Steiermark“ und „Arbeit und Behinderung“ werden auch in der Phase 4 weitergeführt.

Maßnahmen zum Thema „Kinder und Behinderungen“

Ein inklusives Leben für Kinder mit Behinderungen sicherzustellen, zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Sozialpolitik, denn einerseits kann durch die Inanspruchnahme von Frühinterventionen viel Positives für die betroffenen Kinder sowie ihre Angehörigen erreicht werden, und andererseits bewegen sich Kinder mit Behinderungen naturgemäß in vielen, durch unterschiedliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Schnittstellen geprägten Teilsystemen wie z. B. Elementarpädagogik, Schulwesen, Gesundheitswesen, Familienpolitik und Behindertenwesen.

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt in einer ganzen Reihe von Artikeln auf Kinder mit Behinderungen und deren spezifische Bedarfe Bezug (z. B. Artikel 3, 7, 23, 24, 25 sowie Präambel) und unterstreicht somit die Wichtigkeit und Komplexität dieses Themenfeldes.

Ziel aller Maßnahmen muss es sein, für Kinder mit Behinderungen und deren Angehörige ein inklusives Umfeld zu schaffen, das jedoch auch die speziellen Bedarfe und Bedürfnisse berücksichtigen kann.

Auch in diesem Maßnahmenblock benötigt es eine besonders starke Zusammenarbeit über die Grenzen des Sozialressorts hinaus. Vor allem die Schnittstellen mit dem Bildungssystem, der Gesundheit, aber auch mit der Kinder- und Jugendhilfe sind erfolgskritische Bereiche, um ein inklusives Leben noch besser zu ermöglichen.

³⁰ Vgl. BEP 2030, S. 36, https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12588853_5339/48cb94a4/Bedarfs-%20und%20Entwicklungsplan.pdf

Schließlich können Kinder auch von Behinderungen betroffen sein, wenn ihre wesentlichen Bezugspersonen Menschen mit Behinderungen sind. Werden Menschen mit Behinderungen Eltern, so stellt dies oft für die Familie besondere Herausforderungen dar, die auch durch Präventivhilfen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe zu begleiten sind.

1. Analyse und Datensammlung

Wie in Artikel 31 der UN-BRK festgehalten, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Daten zu erheben, um auf Basis dieser empirischen Daten politische Konzepte zu entwickeln. Obwohl die Erstellung von politischen Konzepten und die Erarbeitung und Implementierung von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen oftmals unterschiedliche Herangehensweisen benötigen, so sollten doch beide Prozesse auf empirischen Befunden beruhen.

Zu diesem Zweck sollen im Rahmen dieses Themenblocks Daten gesammelt und diskutiert werden, die vor allem die Zielgruppe identifizieren, die Bedarfe darstellen und die Veränderungsnotwendigkeiten zum derzeitigen System definieren können.

Die gesammelten Daten sollen auf die vorhandenen und nachfolgend dargestellten Fragen fokussieren, aber auch die in der Praxis gegebene Verknüpfung dieser Themen berücksichtigen. Wesentlich erscheint hier aber auch die Veranschaulichung möglicher Schnittstellen zu anderen Kompetenzfeldern wie Bildung, Gesundheit sowie Kinder- und Jugendhilfe.

2. Frühförderung

Laut Artikel 25 (b) müssen die Vertragsstaaten Leistungen anbieten, die speziell aufgrund einer Behinderung benötigt werden, wodurch weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden können. Die Frühförderung der steirischen Behindertenhilfe verfolgt verschiedene Ziele: Die Frühförderung und Familienbegleitung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit dem Kind und seiner Familie unter Einbeziehung des gesamten Umfeldes und anderer Fachleute ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie die Situation besser bewältigen lernen. Primärbehinderungen sollen beseitigt oder gelindert bzw. sich ergebende Sekundärbehinderungen oder Beeinträchtigungen vermieden werden.

Somit erfüllt die Steiermark die in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Maßnahmen, jedoch wird im Artikel 7 (2) der UN-BRK auch darauf abgestellt, dass alle Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen haben. Die Aufrechterhaltung und der Schutz des Kindeswohls wird in der Steiermark durch das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz gewährleistet. Auch bietet die Kinder- und Jugendhilfe eigene Frühförderleistungen an.

Vor diesem Hintergrund soll in enger Abstimmung mit dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe ein inklusives Frühförderungssystem entwickelt werden. Dieses System soll nicht zwischen Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen differenzieren. Auch die Ausbildung der Frühförderinnen und Frühförderer soll im Rahmen dieser Maßnahme analysiert sowie im Bedarfsfall an die aktuelle Bildungslandschaft angepasst werden.

3. Bildung und Schule

Wie bereits in Kapitel 2 (Optimierung der Betreuung in Schulen) dargestellt, gab es bereits in der dritten Phase des steirischen Aktionsplanes eine ganze Reihe von Projekten, um die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Schulen zu verbessern. Im Rahmen dieser Projekte wurden unterschiedliche Betreuungsvarianten wie z. B. Betreuung im Gruppensetting erprobt, die sich auch aus Sicht des Sozialressorts und der teilnehmenden Schule bewährt haben.

Obwohl die Ergebnisse dieses Pilotprojektes vielversprechend waren und dieses neue System des Dienstpostenmodells bzw. des Gruppenangebotes empfehlenswert erscheint, ermöglichen derzeit die gesetzlichen Rahmenbedingungen dieses Abgehen von der Einzelbetreuung im Regelsystem noch nicht.

Im Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus den Pilotprojekten soll die Weiterentwicklung einer Leistung von behinderungsbedingten Bedarfen für Kinder im Rahmen des Schul- bzw. Bildungssystems weiterverfolgt werden. Ein inklusives Bildungssystem muss – auch dem Artikel 24 (d) der UN-BRK folgend – Unterstützungen im allgemeinen Bildungssystem ermöglichen. Durch die klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Bildungssystem sind jedoch die Möglichkeiten von „schulfremden Personen“ wie zum Beispiel Schulassistentinnen und Schulassistenten im Rahmen der Behindertenhilfe systemisch begrenzt, und die Zusammenarbeit und Abstimmung erfährt diesbezüglich Hemmungen, die nicht im Sinne der Kinder mit Behinderungen und deren Eltern sind. Vor diesem Hintergrund soll versucht werden, die behinderungsbedingten, schulspezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen in Schulen so inklusiv wie möglich abzudecken und die Organisation der Leistung dort anzusiedeln, wo die Bedarfe anfallen.

4. Familiennahe Betreuung und Familienentlastung

Bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention wird auf die herausragende Stellung der Familie für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen Bezug genommen.³² Der Artikel 23 (5) greift dies auf und präzisiert insofern, als die Betreuung von Kindern – wenn die nächste Familie nicht in der Lage ist, für die Betreuung zu sorgen – durch Betreuungsformen in der weiteren Familie bzw. in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten ist.³³

³² Präambel x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat, und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen.

³³ Artikel 23 (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, wird es künftig möglich sein, dass Teile der zuerkannten Leistungsumfänge in der Leistung „Familientlastung“ nicht nur als Sachleistung, sondern auch als Geldleistung in Anspruch genommen werden können. Damit soll die Betreuung von Kindern in der Familie noch besser – z. B. mit dem Erwerbsleben – vereinbar sein.

Auch wird klargestellt, dass Pflegefamilien einen Anspruch auf die Leistung „Familientlastung“ haben, und diese ebenfalls teilweise als Geldleistung in Anspruch nehmen können.

Die Betreuung in Pflegefamilien stellt aus Sicht des Sozialressorts das der Familie am nächsten kommende Leistungsangebot dar und ist somit auch ganz im Sinne des Artikel 23 (5) der UN-Behindertenrechtskonvention. Es gilt, diese Betreuungsform mit unterschiedlichen Maßnahmen zu attraktivieren und zu unterstützen, um ausreichend geeignete Pflegefamilien zu finden, die bereit sind, die erhöhten Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen familiennahe zu decken.

5. Gewaltprävention und Sensibilisierung zum Thema Gewalt

Die UN-Behindertenrechtskonvention widmet dem Thema Gewalt bzw. Gewaltschutz den gesamten Artikel 16 und 17. Auch in den Aktionsplänen der Phasen 1 und 2 wurde dieses Thema behandelt und einige Maßnahmen konnten umgesetzt werden. Die Sicherstellung des Gewaltschutzes in der steirischen Hilfe für Menschen mit Behinderungen muss jedoch als laufender Prozess auf allen Ebenen verstanden werden, der gerade bei Kindern mit Behinderungen in besonderem Maße Schutz vor Gewalt sicherstellen muss.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen weitere, wirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Gewalt an Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und Kindern mit Behinderungen im Speziellen umgesetzt werden. Da Kinder mit Behinderungen vorwiegend außerhalb von stationären Einrichtungen betreut werden, müssen die getroffenen Maßnahmen speziell vor diesem Hintergrund konzipiert werden. Diesbezüglich soll eine Informationsoffensive zur Erkennung von Gewalt umgesetzt werden. Diese Maßnahme richtet sich an die zentralen Stakeholder wie z. B. behördliche SozialarbeiterInnen, AnbieterInnen von Leistungen für Menschen mit Behinderungen, aber auch für die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen.

Maßnahmen zum Thema „Alter und Behinderung“

Menschen mit Behinderungen erreichen zunehmend die durchschnittliche Lebenserwartung wie Menschen ohne Behinderungen. Mit diesem demografischen Wandel entstehen neue Fragestellungen und Handlungsfelder im Zusammenhang mit „Alter und Behinderung“. Dies wurde sowohl in der „Partnerschaft Inklusion“ als auch in der steirischen Behindertenpolitik seit einiger Zeit als wichtiges Themenfeld identifiziert. Es gab und gibt bereits einige Projekte, die vor allem auf die Pflege von Menschen mit Behinderungen abgestellt haben. Tatsächlich ist die Pflege jedoch nur ein Mosaikstein, um die Lebenssituation von älteren Menschen mit Behinderungen gänzlich zu erfassen. Auch die wesentlichen Lebensaspekte wie Wohnen, Beschäftigung und Tagesstruktur sind zu bedenken, um ein vernetztes und möglichst inklusives System für ältere Menschen mit Behinderung bereitstellen zu können.

1. Analyse und Datensammlung

Wie in Artikel 31 der UN-BRK festgehalten, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Daten zu erheben, um auf Basis dieser empirischen Daten politische Konzepte zu entwickeln. Obwohl die Erstellung von politischen Konzepten und die Erarbeitung und Implementierung von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen oftmals unterschiedliche Herangehensweisen benötigen, so sollten doch beide Prozesse auf empirischen Befunden beruhen.

Zu diesem Zweck sollen im Rahmen dieses Themenblocks Daten gesammelt und diskutiert werden, die vor allem die Zielgruppe identifizieren, die Bedarfe definieren und die Veränderungsnotwendigkeiten zum derzeitigen System darstellen können.

Die gesammelten Daten sollen einerseits auf die vorhandenen und nachfolgend dargestellten Fragen fokussieren, andererseits auch die in der Praxis gegebene Verknüpfung dieser Themen berücksichtigen. Wesentlich erscheint hier außerdem die Darstellung möglicher Schnittstellen zu anderen Kompetenzfeldern wie Barrierefreiheit, Gesundheit und Pflege.

2. Pflege

Die Pflege von Menschen mit Behinderungen im Alter wird, auch aufgrund der steigenden Lebenserwartung dieser Gruppe, zu einem immer drängenderen Thema. Private Einrichtungen erkennen und folgen diesem Trend einerseits durch die Implementierung von speziellen Angeboten und andererseits durch die bauliche sowie personelle Umgestaltung von bestehenden Einrichtungen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert z. B. in Artikel 28 (e)³⁴ und 19 (c)³⁵ im Speziellen und in der allgemeinen Ausrichtung der Konvention einen inklusiven Zugang von Menschen mit Behinderungen zu allen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens. Somit benötigt es Lösungen, die einerseits die Inanspruchnahme von allgemein zur Verfügung stehenden Leistungen, wie z. B. Pflegeheimen, Tageszentren für Seniorinnen und Senioren oder mobile Hauskrankenpflege durch Menschen mit Behinderungen ermöglichen, andererseits muss die Deckung der besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen (vgl. Artikel 25 b)³⁶ in allen Systemen berücksichtigt werden.

Um diese grundsätzliche Zielsetzung erreichen zu können, ist es notwendig, gemeinsam mit den angrenzenden Systemen – wie z. B. dem steirischen Pflegesystem – Lösungen und Prozesse zu entwickeln.

3. Wohnen

Wohnen ist für alle Menschen eines der wichtigsten Felder des Lebens, um Selbstbestimmung zu verwirklichen. Dies zeigt sich auch in der UN-Behindertenrechtskonvention, die in einigen Artikeln das Thema Wohnen in den unterschiedlichsten Facetten berührt (z. B. Artikel 9, 19, 22, 23, 28). Auch im Bedarfs- und Entwicklungsplan 2030 ist die Deckung von Wohnbedarfen eine der wichtigsten Fragestellungen.

Neben der allgemein gültigen Wichtigkeit des Themas „Wohnen“ ist es besonders für ältere Menschen insofern ein Problemfeld, da die Wohnfähigkeit oftmals durch erhöhten Pflegebedarf verringert wird. Wenn die Pflegebedarfe ein gewisses Ausmaß übersteigen, so ist es oftmals nicht mehr möglich, die Pflege im selbst gewählten Wohnumfeld gewährleisten zu können, und eine Übersiedlung in ein Pflegeheim ist oftmals ohne Alternative. Dieser Befund betrifft alle älteren Menschen mit hohen Pflegebedarfen und nicht nur Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen Leistungen und Maßnahmen entwickelt sowie erprobt werden, die es ermöglichen, dass ältere Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich im gewohnten Lebensumfeld verbleiben können. Schließlich ist sicherzustellen, dass, wenn der Verbleib aufgrund der objektivierbaren (Pflege-)Bedarfe nicht mehr möglich ist, Prozesse und Maßnahmen bereitgestellt werden, um die notwendigen Veränderungsprozesse so behutsam wie möglich umzusetzen. Auch sollen Leistungen entwickelt werden, die z. B. erhöhte behinderungsbedingte Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen decken können (vgl. 2. Pflege).

³⁴ Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

³⁵ Gemeindeförderung und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.

³⁶ [...] bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden [...].

Um den Verbleib im gewohnten Wohnumfeld so gut und so lange wie möglich sicherstellen zu können, ist ein Fokus auch auf den Bereich des barrierefreien Bauens zu legen.

Keinesfalls sollen pflegespezifische Parallelstrukturen in der Behindertenhilfe aufgebaut werden, die dann exklusiv Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und somit Menschen mit Behinderungen faktisch dazu zwingen, in exklusiven Wohnformen zu leben (vgl. Art. 19 UN-BRK).

4. Beschäftigung

Neben dem Themenfeld „Wohnen“ ist auch das Thema „Beschäftigung“ einer der wichtigsten Lebensbereiche für alle Menschen. Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben können im vollen Umfang nur durch Erwerbsarbeit verwirklicht werden.

Somit wird das gesellschaftliche Leben von Menschen erheblich von der Erwerbsarbeit strukturiert: so gibt es Zeiten vor der Erwerbsarbeit (Kindheit, Schule, Ausbildung), die Erwerbsarbeit selbst und die Phase nach der Erwerbsarbeit (Pension, Ruhestand). Diese Phasen gelten aber nicht in jedem Fall auch für Menschen mit Behinderungen: Derzeit ist es für Menschen mit Behinderungen oftmals nicht möglich, den Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu bestreiten. Diesbezüglich darf auf bereits laufende Maßnahmen des Sozialressorts (vgl. Kapitel 2: Verbesserung der Beschäftigungssituation) hingewiesen werden.

Im Rahmen dieses Maßnahmenblocks soll der Fokus vor allem auf die dritte Phase der Erwerbsarbeit, nämlich den Ruhestand, gelegt werden. Im Sinne einer selbstbestimmten und normalisierten Lebensgestaltung sollen Möglichkeiten gefunden und erprobt werden, die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, die Phase des Alters ohne Beschäftigungstätigkeit zu erleben. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Themen „Bestreiten des Lebensunterhaltes“, „Wohnen und Pflege im Alter“ (vgl. 2. und 3.) sowie „Tagesstruktur“ besondere Herausforderungen, die jedenfalls in der gegebenen Abhängigkeit zu- und voneinander bearbeitet werden sollen.

Weitere Maßnahmen bis 2023

Neben den Maßnahmen in den bereits genannten Arbeitsschwerpunkten werden folgende Themen bis 2023 und darüber hinaus umgesetzt. Wie bereits beschrieben, werden jedoch laufend Projekte und Maßnahmen (weiter-)entwickelt, somit ist die folgende Aufzählung demonstrativ zu sehen.

1. Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2030

Der gegenständliche Bedarfs- und Entwicklungsplan soll bis 2030 umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wurden Umsetzungsetappen implementiert, um die Umsetzung planvoll und nachvollziehbar gestalten zu können. Die nächste Umsetzungsphase läuft bis zum Jahr 2025 und gibt das quantitative Programm vor. Begleitend zur quantitativen Umsetzung der errechneten Bedarfe erfolgt laufend eine Weiterentwicklung der Leistungen der steirischen Behindertenhilfe.

2. Evaluieren, Fortschreiben und Umsetzen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie 2025

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, wird gerade der Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie bis zum Jahr 2025 evaluiert und fortgeführt. Wie auch der Bedarfs- und Entwicklungsplan 2030 wird dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan die Grundlage des quantitativen Programms und der qualitativen Ausrichtung für diesen Bereich der steirischen Behindertenhilfe darstellen. Auch in diesem Handlungsfeld der steirischen Behindertenhilfe unterliegt die inhaltliche Weiterentwicklung einem laufenden Prozess, der auch in diesem Bereich zukünftig verstärkt mit Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache umgesetzt werden soll. Gerade für dieses Handlungs- und Arbeitsfeld sind dazu auch die Weiterentwicklung und Verbesserung der Schnittstellen zur Pflege und Gesundheit von großer Relevanz.

3. Weiterführung des Peer-Beratungs-Lehrganges

Wie in Kapitel 2 dargestellt, wird die Ausbildung zur/zum „Akademische/r PeerberaterIn“ mit einem zweiten Lehrgang weitergeführt, der im Sommersemester 2022 beginnen, vier Semester dauern und für maximal 20 InteressentInnen Platz bieten wird. Dieser zweite Lehrgang wird einen Schwerpunkt auf TeilnehmerInnen mit psychischen Beeinträchtigungen legen. Auch weiterhin wird dieser Lehrgang in Kooperation mit dem Ressort Gesundheit, Pflege und Wissenschaft finanziert.

4. Weiterentwicklung des ABZ Andritz

Die bisherigen Umsetzungsschritte des ABZ Andritz wurden bereits ausführlich in Kapitel 2 dargestellt und sollen auch wie folgt weitergeführt werden:

- Schaffung von Praktikumsplätzen für Menschen mit Behinderung:
Damit Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung die im ABZ erworbenen Kompetenzen auch am regulären Arbeitsmarkt unter Beweis stellen können, wird die Schaffung von Praktikumsplätzen angestrebt.
- Weiterentwicklung der Wohn- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung:
Zukünftig sollen Wohnplätze speziell für Menschen mit Behinderung, die außerhalb des ABZ eine Ausbildung absolvieren oder eine Anstellung haben und weitere Schritte in ein möglichst selbstbestimmtes Leben ausprobieren möchten, zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnplätze sollen WG-Charakter haben und als „Care Leaver Maßnahme“ zur Weiterentwicklung der Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung beitragen.
- Weiterentwicklung des Digitalisierungsschwerpunktes:
Durch die Schaffung weiterer digitalisierter Unterstützungsformate im Beschäftigungs- und Ausbildungsbereich soll der Digitalisierungsschwerpunkt ausgebaut werden. Ebenso in Planung ist die Erstellung einer digitalen Lernplattform, um auch in Schließzeiten die Kommunikation mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen sicherzustellen und ihnen alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.

5. Digitaler Wandel in der Behindertenhilfe

Bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungen sind sowohl für Menschen ohne Behinderungen als auch für Menschen mit Behinderungen notwendige Zugangsbedingungen für Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Um im derzeit vorherrschenden Wirtschaftssystem reüssieren zu können, ist es oftmals unabdingbar, digitale Technologien zu beherrschen. Es gibt bereits jetzt eine Reihe von Studien, die zeigen, dass gerade der digitale Wandel auf der Seite der ArbeitnehmerInnen sowohl Gewinner als auch Verlierer erzeugen wird. Dieser grundsätzliche Befund ist auch auf die Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung anzuwenden. Aufgrund der Fähigkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ist sogar davon auszugehen, dass diese Gruppe von den Veränderungen in besonderem Maße betroffen sein wird. Menschen mit Behinderungen sind jedoch keine homogene Gruppe, sondern haben – auch aufgrund der unterschiedlichen Beeinträchtigungen (intellektuell, körperlich, psychisch, Sinne) – im Rahmen dieses Veränderungsprozesses andere Herausforderungen zu meistern bzw. Chancen, die es zu ergreifen gilt.

Im eigenen Verantwortungsbereich des Sozialressorts wird das bestehende Ausbildungs- und Kompetenzzentrum in Graz-Andritz reorganisiert und den Bedürfnissen der Betroffenen und der Wirtschaft angepasst. Wie im vorhergehenden Punkt 4 Weiterentwicklung des ABZ Andritz ausgeführt, soll inklusive (Aus-)Bildung und Beschäftigung durch IT und Digitalisierung weiterentwickelt und unterstützt werden.

Weiters soll das Themenfeld „Digitalisierung“ im Rahmen der Partnerschaft Inklusion breit diskutiert werden: Es gilt, wesentliche Veränderungsfelder zu identifizieren und in der Partnerschaft Inklusion konkrete Maßnahmen zu realisieren, um die steirische Behindertenhilfe auch vor dem Hintergrund dieses gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozesses weiterzuentwickeln.

5

AUSBLICK



Die Änderungen im Modus des Aktionsplans der Phase 3 waren eine bewusste Entscheidung, um eine Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark nicht nur an einzelnen Projekten festzumachen, sondern ein Umfeld zu schaffen, in dem ein Teilhabeprozess gelebt werden kann. Somit konnte sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen als Grundbaustein in der steirischen Behindertenhilfe fest verankert werden. Die Erfahrungen aus der Phase 3 haben bestätigt, dass dieser Modus auch in der Phase 4 beibehalten werden soll. Gerade die Corona-Situation hat bewiesen, dass es in einem komplexen und vernetzten System, wie es die steirische Behindertenhilfe zweifellos darstellt, notwendig ist, dass alle beteiligten AkteurInnen gemeinsam in die Erhaltung, Weiterentwicklung und Lösungsfindung einbezogen sind.

Aufgrund der dynamischen und offenen Ausrichtung in der Phase 3 konnten rasch und bedarfsgerecht neue Themen sowie Projekte partizipativ er- und bearbeitet werden. Diese Änderungen haben es ermöglicht, dass die besonders wichtigen Grundwerte „Selbstbestimmung“ und „Teilhabe“ noch stärker in das Gesellschafts-, Politik-, aber auch Verwaltungssystem Einzug gehalten haben.

Für die möglichst vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedarf es sowohl eines nachhaltigen Klimas an Vertrauen der beteiligten PartnerInnen hinsichtlich einer zielorientierten Vorgehensweise als auch konkreter Maßnahmen. Da die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weder auf der europäischen noch auf der österreichischen noch auf der steirischen Ebene abgeschlossen ist, soll der Aktionsplan über die Phase 3 hinaus fortgeschrieben und den Stakeholdern in der steirischen Behindertenhilfe, aber auch den interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein Plan über die Vorhaben des Sozialressorts und seiner Gremien zur Verfügung gestellt werden. Der Aktionsplan stellt somit neben den quantitativ ausgerichteten Bedarfs- und Entwicklungsplänen ein weiteres zentrales, aber vorwiegend qualitativ orientiertes Planungsdokument dar.

Alle Maßnahmen dienen dem Zweck, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben genauso wie Menschen ohne Behinderungen gestalten können. Basierend auf den Fundament-Leitlinien „Selbstbestimmt Leben“ und „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ sollen alle Lebenswelten von Menschen mit Behinderung umfasst werden, um die Gleichstellung in der Gesellschaft zu erreichen.

Die in diesem Aktionsplan fortgeschriebene partizipative Herangehensweise und die entwickelten Maßnahmen werden – in der bereits vierten Phase des steirischen Aktionsplanes – wichtige Bausteine für die fortlaufende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sein. Die dazu notwendigen Adaptierungen müssen als laufender sowie partizipativer Systemveränderungsprozess verstanden und gelebt werden, um die erforderliche Wirkmacht dieser Systeme - ganz im Sinne der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen - entfalten zu können.

Anhang: Volltext UN-Behindertenrechtskonvention

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

a) *unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) *bekräftigend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) *in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher,

regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) *ebenso in der Erkenntnis*, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) *ferner in der Erkenntnis* der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) *besorgt darüber*, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) *in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) *in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) *in der Erkenntnis*, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) *in der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) *besorgt* über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) *in der Erkenntnis*, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) *unter besonderem Hinweis darauf*, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) *in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) *im Hinblick darauf*, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung

und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) *in der Überzeugung*, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat, und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) *in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird - haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das

auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen; bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können; bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat,

unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung

von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 - Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre An-

- wendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 - Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 - Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in

anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,

einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, a) auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewähr-

leisten, dass

b) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

c) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

d) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

e) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf

der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 - Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche
- b. Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- c. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- d. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleis-

tungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

- e. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- f. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Ver-

mögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 - Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 - Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen

mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen

gen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen

gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersver-

sorgung zu sichern.

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

I. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

II. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

III. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

I. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

II. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit ande-

ren am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater- vorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen kön-

nen, einschließlich im schulischen Bereich;
 e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 - Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungspro-

gramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34 - Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ be-

zeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglie-

der findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 - Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltene Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37 - Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch

internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38 - Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39 - Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40 - Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz

der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41 - Depositar

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositar dieses Übereinkommens.

Artikel 42 - Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43 - Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44 - Organisationen der regionalen Integration

- (1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Depositar jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.
- (2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.
- (4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedsstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 - Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach

Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

- (2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 - Vorbehalte

- (1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 - Änderungen

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.
- (3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 - Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 - Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 - Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten, dieses Übereinkommen unterschrieben.



IMPRESSUM

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Soziales und Arbeit,
Hofgasse 12, 8010 Graz

Kontaktadresse für Anfragen und Anregungen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung Soziales und Arbeit, Referat Behindertenhilfe, Hofgasse 12, 8010 Graz

Anmerkung: Wir weisen darauf hin, dass diese Publikation und deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind.
Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten.

Bildquelle Vorwort: Büro Kampus/Scheriau

Gestaltung und Aufbereitung: GW24 Kommunikationsberatung, Gerolf Wicher e. U.

Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe gestattet.

Druck: RehaDruck Graz